

Mitbestimmung bei „Ethik-Richtlinien“

Einleitung

Es war bislang umstritten, ob „Ethik-Richtlinien“ (sogenannte „Codes of Conduct“) der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegen. Diese Frage hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nunmehr mit Entscheidung vom 22. Juli 2008, von der bislang nur die Pressemitteilung vorliegt, erwartungsgemäß bejaht.

Entscheidung des BAG vom 22. Juli 2008 (1 ABR 40/07)

Das BAG hebt in der Pressemitteilung hervor, dass der Betriebsrat mitzubestimmen hat, wenn durch Ethik-Richtlinien das Verhalten der Beschäftigten und die betriebliche Ordnung geregelt werden. Das soll etwa dann der Fall sein, wenn Arbeitnehmer verpflichtet werden, Interessenkonflikte schriftlich zu melden.

Das BAG stellt aber ausdrücklich klar, dass Ethik-Richtlinien sowohl mitbestimmungspflichtige als auch mitbestimmungsfreie Regelungen enthalten können. Das Mitbestimmungsrecht bzgl. einzelner Regelungen begründet dabei nicht notwendig ein Mitbestimmungsrecht an dem Gesamtwerk, also auch an den in die Ethik-Richtlinien aufgenommenen nicht mitbestimmungspflichtigen Teilen. Damit schränkt das BAG das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gegenüber der Entscheidung der Vorinstanz ein. Das Hessische LAG hatte die Einzelregelungen des „Code of Conduct“ im streitigen Fall noch als zusammenhängend und deshalb als insgesamt mitbestimmungspflichtig angesehen.

Schließlich stellt das BAG klar, dass ausländische Rechtsvorschriften, die die Einführung von Ethik-Richtlinien vorsehen, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht sperren. Ausländische Rechtsvorschriften werden demnach vom BAG nicht als abschließende, gesetzliche Regelung erachtet, die das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gem. § 87 Abs. 1 1. HS BetrVG ausschließen.

Fazit

Schon die Pressemitteilung des BAG klärt wesentliche Streitfragen. Die Praxis wird sich darauf einstellen müssen, bei Einführung von Ethik-Richtlinien den Betriebsrat grundsätzlich einbeziehen zu müssen. Die meisten Unternehmen haben das ohnehin schon getan. Auch wird man den Betriebsrat nicht mehr – wie in der Vergangenheit häufig – mit einem Verweis auf ausländische Rechtsvorschriften – etwa den US-amerikanischen Sarbanes Oxley Act (SOX) – in die Schranken weisen können. Im Zweifel entscheidet die Einigungsstelle, wie sich ausländische Rechtsvorschriften auf die jeweiligen Ethik-Richtlinien auswirken.

Es bleibt zu hoffen, dass die noch nicht vorliegenden Entscheidungsgründe klären werden, wann mitbestimmungspflichtige und nicht mitbestimmungspflichtige Ethik-Regeln notwendig zusammenhängen und infolgedessen als insgesamt mitbestimmungspflichtig zu erachten sind. Denn aus dieser Frage kann eine wesentliche Stärkung der Verhandlungsposition des Arbeitgebers folgen. Wenn der Arbeitgeber den Betriebsrat freiwillig über an sich nicht mitbestimmungspflichtige Regeln mitbestimmen lässt, kann er umgekehrt Zugeständnisse des Betriebsrats bei mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen verlangen.

Ansprechpartner

Dr. Thilo Mahnhold

(t.mahnhold@justem.de)